

Behinderung und Recht 3/12

Impressum

„Behinderung und Recht“ erscheint vierteljährlich als Beilage zum Mitteilungsblatt von *Integration Handicap*

Herausgeber: Rechtsdienst *Integration Handicap*

Zweigstelle Zürich, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
Tel. 044 201 58 27

Zweigstelle Bern, Schützenweg 10, 3014 Bern
Tel. 031 331 26 25

Unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen,
insbesondere Sozialversicherungen

„Behinderung und Recht“ kann auf
www.integrationhandicap.ch (Publikationen)
heruntergeladen werden.

Edition française: „Droit et handicap“

Neues Erwachsenenschutzrecht (1): Neuregelung der Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit

Auf den 1.1.2013 wird nach langer Vorbereitungszeit das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten. Da diese Gesetzesrevision für viele behinderte Menschen von grosser Bedeutung ist, wollen wir in einer Reihe von Beiträgen in dieser und den folgenden Nummern von „Behinderung und Recht“ einzelne Aspekte der Revision vorstellen.

Die Revision des 100-jährigen Vormundschaftsrechts verfolgt verschiedene Ziele: Einerseits sollen mit einer neuen zeitgerechten Terminologie und verschiedenen materiellen Anpassungen viele als diskriminierend und stigmatisierend empfundene Elemente der bisherigen Regelung beseitigt werden. Andererseits soll die Privatautonomie und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen vermehrt respektiert und gestärkt werden, indem das Verhältnismässigkeitsprinzip und der Grundsatz der Subsidiarität bei den gesetzlichen Massnahmen stärker betont werden, aber auch indem die Möglichkeiten der eigenen Vorsorge gesetzlich neu geregelt werden. Im Weiteren werden gezielte Massnahmen zum Schutz urteilsunfähiger Personen (z.B. von solchen Menschen, die in einem Wohn- oder Pflegeheim leben) vorgesehen. Und schliesslich soll der Erwachsenenschutz durch eine Neuorganisation der Behörden professionalisiert und damit auch die Rechtstaatlichkeit verbessert werden.

Im Rahmen der Einführung des neuen Erwachsenen-schutzrechts werden auch die zentralen Bestimmungen im ZGB zur Handlungsfähigkeit (Art. 12-19 ZGB) verschiedene Anpassungen erfahren. Wir wollen diese Änderungen im Folgenden kurz vorstellen.

Begriffliche Anpassungen

Die Handlungsfähigkeit ist definiert als die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Nach geltendem Recht besitzt die Handlungsfähigkeit, wer mündig und urteilsfähig ist. Der bisher zentrale aber veraltete Begriff der Mündigkeit wird im Rahmen des neuen Rechts aus dem Gesetz gekippt und durch den Begriff der Volljährigkeit ersetzt. Somit gilt neu als handlungsfähig, wer „volljährig und urteilsfähig“ ist, (Art. 13 nZGB). Volljährig ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 14 nZGB).

Umgekehrt ist auch der Begriff der Unmündigkeit aufgegeben worden. Und es soll künftig auch keine „entmündigten“ Menschen mehr geben. Das führt dazu, dass auch die Handlungsunfähigkeit neu definiert werden musste: Neu gelten als handlungsunfähig einerseits urteilsunfähige Personen, andererseits „Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft“ (Art. 17 nZGB).

Schliesslich ist auch die Definition der Urteilsfähigkeit der neuen Terminologie angepasst worden: War bisher von „Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen“ die Rede, wird die Urteilsfähigkeit in Art. 16 nZGB neu wie folgt definiert: „Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln“. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich dabei wie bis anhin immer auf eine konkrete Situation: Urteilsfähig ist, wer intellektuell in der Lage ist, diese Situation zu verstehen und einzuschätzen, sich also einen Willen bilden zu können, und auch in der Lage ist, entsprechend diesem Willen zu handeln.

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen

Umfassender als bisher sind die Rechte von Personen gesetzlich geregelt worden, welche zwar urteilsfähig, aber dennoch nicht handlungsfähig sind, weil sie minderjährig sind oder unter umfassende Beistandschaft gestellt worden sind. Grundsätzlich können solche Personen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben. Immerhin können sie auch ohne diese Zustimmung Vorteile erlangen, die unentgeltlich sind (z.B. Schenkungen oder Vermächtnisse). Auch ist es ihnen nun explizit erlaubt, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters „geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen“ (Art. 19 nZGB), worunter alltägliche Bargeschäfte fallen.

Neu finden sich in Art. 19a und 19b nZGB die Regeln über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Geschäften einer handlungsunfähigen Person sowie zu den Folgen fehlender Zustimmung. Einerseits kann der gesetzliche Vertreter, soweit das Gesetz nichts anderes festhält, ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung zum Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen (Art. 19b nZGB). Erfolgt die Genehmigung andererseits nicht, so kann jede Partei die vollzogenen Leistungen soweit möglich zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet dabei jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist (Art. 19b Abs. 1 nZGB). Wenn sie selber die Gegenpartei „zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet“ hat, haftet sie für den verursachten Schaden (Art. 19b Abs. 2 nZGB).

Höchstpersönliche Rechte: Urteilsfähige

Bisher hat im ZGB eine allgemeine Regelung über die höchstpersönlichen Rechte gefehlt. Neu findet sich eine solche in Art. 19c nZGB: Höchstpersönliche Rechte sind solche, die „einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zustehen“. Diese höchstpersönlichen Rechte können auch handlungsunfähige Personen ausüben, sofern sie urteils-

fähig sind. Unter diese höchstpersönlichen Rechte fallen z.B. das Recht, über die religiöse Zugehörigkeit nach Erreichen des 16. Altersjahres zu entscheiden, das Recht, ärztlichen Eingriffen zuzustimmen, das Recht zur Eheschliessung und zur Einreichung einer Ehescheidungsklage oder das Recht, ein Testament zu errichten oder dieses zu widerrufen oder einen Erbvertrag abzuschliessen. Der gesetzliche Vertreter ist bei solchen Geschäften nicht berechtigt, in Vertretung einer urteilsfähigen Person zu handeln. Allerdings kann das Gesetz bei einzelnen höchstpersönlichen Rechten die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter (Eltern, Beistand) verlangen (Art. 19c Abs. 1 nZGB). Dies ist etwa bei einer Eheschliessung, bei der Anerkennung eines Kindes oder beim Abschluss eines Ehevertrags der Fall.

Höchstpersönliche Rechte: Urteilsunfähige

Bei den urteilsunfähigen Personen wird zwischen absolut höchstpersönlichen Rechten und relativ höchstpersönlichen Rechten unterschieden. Bei den ersteren kann weder die urteilsunfähige Person noch der gesetzliche Vertreter das Recht ausüben: So ist es z.B. einer urteilsunfähigen Person grundsätzlich versagt, eine Ehe zu schliessen, ein Testament zu errichten oder als Erblasser einen Erbvertrag abzuschliessen. Bei relativ höchstpersönlichen Rechten kann der gesetzliche Vertreter demgegenüber an Stelle der urteilsunfähigen Person handeln (Art. 19c Abs. 2 nZGB): So kann er insbesondere seine Zustimmung zu üblichen ärztlichen Eingriffen erteilen. Im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechtes sind hierzu weitere Bestimmungen erlassen worden, auf welche wir in einem späteren Beitrag nochmals zurückkommen werden.

Georges Pestalozzi-Seger

Neues Erwachsenenschutzrecht (2): Die Beistandschaften

Das seit 1912 und noch bis Ende 2012 geltende Vormundschaftsrecht enthält als Massnahmen die Beistandschaft, die Beiratschaft, die Vormundschaft und die erstreckte elterliche Sorge. Die Ausgestaltung dieser Massnahmen ist vom noch geltenden Gesetz praktisch vollständig vorgegeben. Das neue ab 1.1.2013 geltende Erwachsenenschutzrecht sieht demgegenüber lediglich noch das Institut der Beistandschaft vor, wobei diese den Bedürfnissen der Betroffenen massgeschneidert angepasst werden kann und soll. Die Behörde verfügt somit über eine erhebliche Gestaltungsfreiheit im Einzelfall. Damit wird den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt nämlich, dass die angeordnete Massnahme weder stärker noch schwächer in die Rechtstellung der betroffenen Person eingreifen darf, als für das Erreichen des angestrebten Ziels erforderlich ist. Das heisst, dass die angeordnete Massnahme dazu geeignet und gleichzeitig aber auch notwendig sein muss, den verfolgten Zweck herbeizuführen (Art. 389 Abs. 2 nZGB). Zudem müssen einerseits das öffentliche Interesse an der Massnahme und andererseits das Interesse der betroffenen Person, keinen Eingriff dulden zu müssen, gegeneinander abgewogen werden.

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt sodann, dass Erwachsenenschutzmassnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen nicht anderweitig begegnet werden kann (Art. 389 Abs. 1 nZGB). Ist beispielsweise die Betreuung durch das Umfeld der betroffenen Person (z.B. Angehörige oder Freunde) oder die Unterstützung durch nicht-staatliche gemeinnützige Organisationen (z.B. kirchliche Sozialdienste) oder durch Institutionen der staatlichen sozialen Hilfe (z.B. staatliche Beratungsstellen) ausreichend, ist eine Erwachsenenschutzmassnahme nicht angezeigt.

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet die Beistandschaft von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person an, wobei dafür ein im Gesetz umschriebener Schwächezustand (geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit) vorliegen muss (Art. 390 nZGB). Da der Inhalt der Beistandschaft gesetzlich nicht im Detail festgelegt ist, hat die Erwachsenenschutzbehörde diesen im Einzelfall konkret zu umschreiben (Art. 391 nZGB). Dies führt nun dazu, dass der Beistand bzw. die Beiständin nur für diejenigen Bereiche zuständig ist, welche von der Behörde aufgelistet wurden. In allen anderen Bereichen gilt die verbeiständete Person somit als selbständig. Zudem steht es der Behörde frei, die verschiedenen Arten der Beistandschaft zu kombinieren (Art. 397 nZGB).

An dieser Stelle sollen nun die vier Beistandschaften des neuen Erwachsenenschutzrechts vorgestellt werden. Sie unterscheiden sich durch die Intensität des Eingriffs in die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person.

Begleitbeistandschaft

Benötigt eine Person für bestimmte Angelegenheiten nur eine begleitende Unterstützung (z.B. Unterstützung bei der Essens- und Einkaufsplanung, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen, beim Abschluss von Verträgen), so kann eine Begleitbeistandschaft angeordnet werden (Art. 393 nZGB). Zwar handelt es sich um eine behördliche Massnahme, der sich die betroffene Person nicht vollständig entziehen kann; sie kann aber nur wirklich wirksam sein, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch bereit ist, mit dem Beistand zusammenzuarbeiten. Mit der Begleitbeistandschaft wird die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht eingeschränkt. Die verbeiständete Person handelt weiterhin selbständig. Der Begleitbeistand übt nur eine gewisse Kontrolle aus und berät die betroffene Person.

Vertretungsbeistandschaft

Kann eine Person gewisse Angelegenheiten nicht selber erledigen und muss sie diesbezüglich vertreten werden (z.B. Unterzeichnung eines Mietvertrages oder Kauf von Möbeln für die Führung eines eigenen Haushaltes), errichtet die Behörde eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. nZGB). Diese Massnahme eignet sich auch für Fälle, in denen sich eine Person in gewissen Belangen vollständig passiv verhält (also auch nicht in der Lage ist, jemanden zu bevollmächtigen und zu überwachen), und deshalb eine Vertretung notwendig ist. Der Vertretungsbeistand vertritt die Person im Rahmen der übertragenen Aufgaben und ist in diesem Umfang gesetzlicher Vertreter. Die Handlungsfähigkeit der Person ist somit nur insofern berührt, dass sie sich die Handlungen des Beistandes gefallen und zurechnen lassen muss. Das hindert die betroffene Person aber nicht daran, selbst auch zu handeln (z.B. die gekauften Möbel wieder zu verkaufen). Allerdings kann die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit im Rahmen der Beistandschaft für gewisse Angelegenheiten auch entziehen (z.B. kein selbständiges Abschliessen eines Arbeitsvertrages). Zudem kann sie Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder auch das gesamte Einkommen und das gesamte Vermögen unter die Verwaltung des Beistandes stellen. Auch kann der betroffenen Person der tatsächliche Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden (bei Grundstücken durch Anmerkung im Grundbuch).

Mitwirkungsbeistandschaft

Verhält sich eine Person nicht passiv, sondern besteht vielmehr die Gefahr, dass sie Rechtshandlungen zu ihrem Schaden vornimmt (z.B. durch Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die sie sich nicht leisten kann, oder durch Abschluss unvorteilhafter Geschäfte), kann die Behörde eine Mitwirkungsbeistandschaft errichten (Art. 396 nZGB). Der Mitwirkungsbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter und kann nicht für, sondern nur mit der betroffenen Person handeln. Da die verbeiständete Person aber

nicht mehr alleine gültig handeln kann, wird ihre Handlungsfähigkeit im Rahmen der Massnahme beschränkt. Für die von der Massnahme betroffenen Rechtsgeschäfte bedarf sie immer der Zustimmung des Beistandes, wobei die Zustimmung im Voraus oder auch im Nachhinein erteilt werden und ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann. Beistand und verbeiständete Person müssen somit immer zusammen handeln. Handelt nur einer, ist das Geschäft ungültig. Die Erwachsenenschutzbehörde hat im Errichtungsbeschluss genau festzuhalten, für welche Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Beistandes notwendig ist.

Umfassende Beistandschaft

Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 nZGB) bezieht sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Davon ausgenommen sind jedoch die absolut höchstpersönlichen Rechte, bei denen jede Vertretung ausgeschlossen ist (z.B. Eheschliessung). Die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft ist dann gerechtfertigt, wenn eine besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit besteht. Mit der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Wenn die Handlungsfähigkeit mangels Urteilsfähigkeit aber ohnehin nicht gegeben ist, ist der Entzug der Handlungsfähigkeit nicht erforderlich, und die Behörde wird abzuwägen haben, ob sich eine umfassende Beistandschaft rechtfertigt, oder ob eine Vertretungsbeistandschaft mit einem besonders breit gefassten Auftrag ausreicht.

Der Beistand und die Beiständin

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt eine geeignete Person zum Beistand oder zur Beiständin. Dabei kann es sich um einen Privatbeistand oder um einen vom Gemeinwesen angestellten Berufs- bzw. Amtsbeistand handeln. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Beistände - und dabei insbesondere die Privatbeistände - die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung (gegebenenfalls auch Aus- und Weiterbildung) erhalten (Art. 400 nZGB). Erfordern es die Umstände, können auch mehrere Per-

sonen als Beistände ernannt werden, wobei dann festzulegen ist, ob diese Personen das Amt in allen Bereichen gemeinsam ausüben, oder ob sie unterschiedliche Zuständigkeiten haben (Art. 402 nZGB). Eine gemeinsame Ausübung der Beistandschaft ist aber selbstverständlich nur möglich, wenn die bezeichneten Personen auch tatsächlich zusammenarbeiten können. Bei der Wahl der Person des Beistandes hat die Erwachsenenschutzbehörde in erster Linie die Wünsche und Anliegen der betroffenen Person, ihrer Angehörigen und nahestehender Personen zu berücksichtigen (Art. 401 nZGB).

Selbstverständlich können auch weiterhin Angehörige der betroffenen Person (Ehegatte, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Eltern, Nachkommen, Geschwister, faktischer Lebenspartner oder faktische Lebenspartnerin) das Amt des Beistandes oder der Beiständin ausüben. Ihnen kann sodann eine gewisse Sonderstellung zukommen, indem sie - wenn es die Umstände rechtfertigen - von der Inventarpflicht, von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden können. (Art. 420 nZGB)

Die durch das bisherige Vormundschaftsrecht ermöglichte Unterstellung von mündigen Kindern unter die elterliche Sorge fällt mit dem neuen Recht weg. Selbstverständlich können die Eltern aber weiterhin die Aufgabe übernehmen, ihre volljährigen Kinder zu unterstützen und zu vertreten. Sie können dafür als Beistände eingesetzt werden. Wie bereits bei der erstreckten elterlichen Sorge nach bisherigem Vormundschaftsrecht kann die Erwachsenenschutzbehörde die Eltern aufgrund der vorgängig erwähnten Sonderstellung weiterhin von gewissen (administrativen) Pflichten befreien.

Wechsel vom alten zum neuen Recht

Wie bereits erwähnt, tritt das neue Erwachsenenschutzrecht am 1.1.2013 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist materiell nur noch das neue Recht anwendbar. Dies

bedeutet, dass hängige Verfahren von den neu zuständigen Behörden in Anwendung des neuen Erwachsenenschutzrechts und der neuen Verfahrensbestimmungen weitergeführt werden (Art. 14a SchIT nZGB).

Personen, die vor dem 1.1.2013 bereits entmündigt wurden und einen Vormund bzw. eine Vormundin haben oder deren Eltern die erstreckte elterliche Sorge innehaben, stehen ab 1.1.2013 automatisch und sofort unter umfassender Beistandschaft. Für Eltern mit erstreckter elterlicher Sorge bedeutet dies, dass sie nun gemeinsam als Beistände eingesetzt sind. Bis zu einem anderslautenden Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde sind sie aber auch weiterhin von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, befreit. Die Erwachsenenschutzbehörde muss aber auch bei diesen Personen so bald als möglich abklären, ob die umfassende Beistandschaft tatsächlich die richtige Massnahme ist, oder ob die Beistandschaft angepasst werden muss (Art. 14 Abs. 2 SchIT nZGB).

Bei Personen, die vor dem 1.1.2013 bereits unter Beistandschaft oder Beiratschaft standen, bleiben diese „alten“ Massnahmen vorläufig bestehen. Dies bedeutet, dass der Beistand bzw. die Beiständin oder der Beirat bzw. die Beirätin mit dem bisherigen Auftrag weiterarbeitet. Für die betroffenen Personen ändert sich auch bezüglich der Handlungsfähigkeit vorerst nichts. Diese Lösung gilt allerdings nur während 3 Jahren. Innert dieser 3 Jahre soll die Erwachsenenschutzbehörde die Massnahmen in Beistandschaften des neuen Rechts überführen. Dabei hat sie selbstverständlich zu prüfen, ob die Massnahme noch angemessen ist oder ob sie aufgehoben oder abgeändert werden muss. Erfolgt die Überführung nicht bis Ende 2015, fallen die bisherigen Massnahmen automatisch dahin (Art. 14 Abs. 3 SchIT nZGB).

Schlussbemerkung

Die neuen auf den Einzelfall Rücksicht nehmenden und massgeschneiderten Beistandschaften entsprechen

den heutigen Bedürfnissen sicherlich mehr, erfordern aber auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität und somit eine genaue Interessenabwägung und eine klare Definitionen der Aufgabenbereiche durch die Erwachsenenschutzbehörde. Das Gesetz schreibt deshalb eine Fachbehörde vor. In dieser Fachbehörde ist Fachwissen gefragt, so dass deren Mitglieder über juristischen, psychologischen und medizinischen Sachverstand sowie über Kenntnis in der soziale Arbeit verfügen sollten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Behörden künftig auch tatsächlich über das entsprechende Fachwissen verfügen, sich eingehend mit den Fällen befassen und massgeschneiderte, dem Einzelfall gerecht werdende Entscheide treffen werden.

Petra Kern

Personenfreizügigkeit: Neue EU-Verordnung

Die Schweiz hat sich mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen, welches sie mit der EU abgeschlossen hat, verpflichtet, die massgebenden Verordnungen der EU über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Juni 2002) waren dies die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Durchführungsverordnung Nr. 574/72.

In der Zwischenzeit ist das EU-Recht weiterentwickelt worden. Die früher massgebenden Verordnungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 ersetzt worden. Diese neuen Verordnungen sind innerhalb der EU am 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt worden. Nur gegenüber der Schweiz waren noch die alten Verordnungen weiterhin anwendbar. Diese Zwischenlösung hat nun ein Ende gefunden: Die Schweiz und die EU haben den Anhang II zum Personenfreizügigkeitsabkommen aktualisiert. Die neuen EU-Verordnungen sind seit dem 1.4.2012 massgebend. In den wesentlichen Zügen hat sich dabei nichts verändert. Immerhin scheinen uns aus der Sicht behinderter Menschen drei Punkte von Bedeutung, auf welche wir kurz hinweisen wollen.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen der bisherigen Verordnung galten für alle Arbeitnehmer, Selbständige und Studierende sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Dies hat immer wieder zu Abgrenzungsdiskussionen geführt, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, wer als Familienangehöriger zu betrachten sei. Die neue EU-Verordnung Nr. 883/2004 hält nun in Art. 2 fest, dass sie für alle „Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen“ gilt. Es spielt also keine Rolle mehr, ob eine Person einer Erwerbstätigkeit in

der Schweiz nachgegangen ist oder ob sie aus anderen Gründen hier Wohnsitz genommen hat: Alle Staatsangehörigen der EU, die in der Schweiz leben, können sich somit auf den Grundsatz der Gleichbehandlung mit Schweizer Bürgern und Bürgerinnen berufen.

Export der ordentlichen Renten auch ausserhalb des EU-Raums

Die neue EU-Verordnung hält fest, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht auf die Gebiete der Vertragsstaaten begrenzt ist. EU-Staatsangehörige können damit ihre AHV- und IV-Renten auch dann uneingeschränkt beziehen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen Drittstaat ausserhalb der Schweiz und des EU-Raums verlegen. Dies war auch schon bisher aufgrund der nach wie vor bestehenden bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Staaten gewährleistet, gilt nun aber generell für alle Staatsangehörigen der EU.

Kein Export von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und ausserordentlichen Renten

Wie bisher wird der Schweiz zugestanden, dass sie die Ergänzungsleistungen sowie die Hilflosenentschädigungen der AHV und IV nicht exportieren muss, sondern den Anspruch auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beschränken kann. Was die Hilflosenentschädigungen betrifft, so ist dies im Protokoll zu Anhang II des Abkommens (Ziffer II) festgehalten worden. Neu ist, dass auch die ausserordentlichen Invalidenrenten für geburts- und frühbehinderte Menschen, „die vor Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht aufgrund einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige unter Schweizerisches Recht gefallen sind“ nicht mehr exportiert werden müssen (Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Möglich geworden ist dies, weil das Parlament im Rahmen der 6. IVG-Revision in Art. 77 Abs. 2 IVG neu festgehalten hatte, dass die ausserordentlichen Renten ausschliesslich über den Bundesbeitrag und nicht mehr über Beiträge der Versicherten finanziert werden.

Bereits bisher sind ausserordentliche Renten nur in wenigen Fällen in den EU-Raum exportiert worden und zwar bei Personen, die den Status von „Familienangehörigen“ erfüllt haben. Dass der Export nun generell bei Früh- und Geburtsbehinderten, deren Invalidität vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eingetreten ist, ausgeschlossen wird, ist bisher kaum kommuniziert worden. Diese Einschränkung ist höchst bedauerlich. Sie führt dazu, dass behinderte Kinder von Gastarbeitern praktisch gezwungen sind, ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten, um nicht die gesamten Versicherungsleistungen zu verlieren, und dies selbst wenn ihre Eltern in die Heimat zurückkehren. Die Regelung trifft aber nicht nur die Betroffenen, sondern dürfte sich im Ergebnis auch für das Schweizerische Sozialversicherungssystem nicht auszahlen, werden doch die meisten dieser Versicherten hier in der Schweiz (anders als bei einer Rückkehr in die Heimat) auch Ergänzungsleistungen beanspruchen oder der Allgemeinheit im Rahmen von Heimaufenthalten finanziell zur Last fallen.

Georges Pestalozzi-Seger